

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**Satzung über die Benutzung der Erddeponie „Hochholz“  
vom 01. August 2003**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Juli 2020**

Aufgrund von § 8 Landesabfallgesetz i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 25.06.2003 folgende Satzung über die Benutzung der Erddeponie "Hochholz" beschlossen:

### **§ 1 Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 14.05.1998 der Stadt Bad Liebenzell die Entsorgung von Erdaushub ganz übertragen.
- (2) Die Stadt betreibt die Entsorgung des im Einzugsbereich der Deponie anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung.
- (3) Als Angefallen gilt Erdaushub, der zu der Deponie befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben wird.

### **§ 2 Deponie**

- (1) Die Stadt betreibt die Erddeponie „Hochholz“ und stellt diese den Gemeindeeinwohnern und den in § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Sie kann auch einen Dritten mit dem Betrieb beauftragen
- (2) Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das Gebiet der Stadt Bad Liebenzell sowie das Gebiet der Gemeinde Unterreichenbach ohne deren Ortsteil Kapfenhardt.

### **§ 3 Abfallarten/Ausschluß von der Entsorgungspflicht**

- (1) Auf der Deponie darf entsprechend der Genehmigung vom 07.05.1991 ausschließlich Erdaushub abgelagert werden. Erdaushub im Sinne dieser Benutzungsordnung ist nicht verunreinigtes Erdmaterial sowie steiniges Material ohne bituminöse Bestandteile.
- (2) Von der Entsorgung ausgenommen ist insbesondere durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sowie im einzelnen
  1. Müll aller Art (Kunststoff, Papier, Glas)
  2. Bauholz aller Art und Blechteile (z.B. Dachrinnen)
  3. Gartenabfälle (Bäume, große Sträucher, Stroh, Heu, Jauche, Abfallgemüse usw.)
  4. Autoteile (Reifen, Sitze, Polstermöbel u.a.)
  5. Flüssige Stoffe (Öle, Benzin, Bitumen, Holzschutzmittel, Arzneimittel, Chemikalien u.a.)
  6. Brennbare Stoffe (Dachpappe, Kunststofffolien, Holzschindeln u.a.)

### **§ 4 Benutzung der Entsorgungsanlage**

- (1) Die Gemeindeeinwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen müssen den Erdaushub selbst anliefern (Selbstanlieferung) oder durch Beauftragte anliefern lassen.
- (2) Die Deponie ist nur nach Vereinbarung mit der Stadtverwaltung bzw. dem Deponiebetreiber geöffnet. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht**

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubes verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung

betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr. 1-3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubes Benutzungsgebühren. Für die Annahme des unbelasteten Erdaushubs werden folgende Gebühren entsprechend der Ladekapazität berechnet:

bis	Das entspricht einer Ablieferung mit:	Gebühr	Gebühr für Einheimische
0,6 cbm	Kleinmengen, Anhänger, Traktoranhänger	7,80	6,60
3cbm	Lkw´s mit 2 Achsen Unter 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	39,00	33,00
7 cbm	Lkw´s mit zwei Achsen über 7,5 t Zulässigem Gesamtgewicht und Muldenkipper	91,00	77,00
9 cbm	Lkw´s mit 2 Achsen und Anhänger	117,00	99,00
10 cbm	Lkw´s mit 3 Achsen	130,00	110,00
13 cbm	Lkw´s mit 4 Achsen	169,00	143,00

## **§ 7 Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner ist der Verpflichtete nach § 5 dieser Satzung. Ist der Verpflichtete nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensuldner.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

## **§ 8 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld**

Die Benutzungsgebühren entstehen und werden fällig mit der Inanspruchnahme der Erdeponie.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) die in § 3 dieser Satzung ausgeschlossenen Stoffe der Erddeponie überläßt,
  - (b) den Auskunfts- und Erklärungspflichten - § 5 dieser Satzung - nicht nachkommt,
  - (c) entgegen des § 2 dieser Satzung Erdaushub, der außerhalb des Einzugsgebietes angefallen ist, auf der Deponie der Stadt anliefert oder ablagert oder
  - (d) die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

**§ 10**  
***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenzell, den 22. Juli 2020

Siegel

Dietmar Fischer  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.